

# Reichs = Gesetzblatt.

Nr 15.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905. S. 241. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Provinzpreußen auf das Rechnungsjahr 1905. S. 244. — Bekanntmachung, betreffend Begleitung der »Besonderen Bestimmungen des Militärstatuts für Offiziere«. S. 246.

(Nr. 3121.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 15. April 1905.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der hiesigen Gesetz als Anlage beigelegte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905 wird in Ausgabe und Einnahme auf 35 065 192 Mark festgesetzt und zwar

im ordentlichen Etat

auf 5 960 Mark an fortdauernden und  
auf 801 732 Mark an einmaligen Ausgaben sowie  
auf 807 692 Mark an Einnahmen,

im außerordentlichen Etat

auf 34 257 500 Mark an Ausgaben und  
auf 34 257 500 Mark an Einnahmen.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 34 257 500 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchstigenhändigen Unterschrift und beigebrachten Kaiserlichen Insignien.

Gegeben Taormina, den 15. April 1905.

(L. S.)

**Wilhelm.**  
König von Preußen.